

BVGer D-7217/2023 vom 23. November 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7217_2023_d20231123

FR: TAF D-7217/2023 du 23 novembre 2023

IT: TAF D-7217/2023 del 23 novembre 2023

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 23. November 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen

D-7217/2023 Seite 5 richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

In seiner Beschwerde macht der Beschwerdeführer geltend, er habe mit einem 15-jährigen verheirateten Mädchen einvernehmlichen Geschlechtsverkehr gehabt und werde von deren Familie sowie derjenigen des Ehemannes bedroht. Er habe Morddrohungen erhalten und seine Telefonnummer wechseln müssen. Zudem sei seine Familie im Irak und Syrien aufgesucht worden und habe den Wohnort wechseln sowie sich verstecken müssen. Er sei zu acht Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden und seines Dienstes bei den Peschmerga enthoben worden. Nach der Haftentlassung sei er erneut von den Familien aufgesucht worden.

D-7217/2023 Seite 6

E. 5.2

In der Vernehmlassung macht das SEM im Wesentlichen geltend, der Beschwerdeführer sei mehrfach auf seine Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht hingewiesen worden. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb er seine wahren Asylgründe nicht darlegen können, zumal er von einer (männlichen) Rechtsvertretung begleitet worden sei. Er habe nie das Bedürfnis oder die Notwendigkeit geäussert, die Asylgründe vor einem gleichgeschlechtlichen Team zu äussern. Er sei während der Asylanhörnung dreimal gefragt worden, ob er nun sämtliche Asylgründe darlegen können, was er denn auch bejaht habe. Eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung könne dem SEM nicht vorgeworfen werden. Betreffend den geltend gemachten schlechten psychischen Gesundheitszustand fänden sich weder in der Befragung noch im Dossier Hinweise darauf. Es sei auch nicht nachvollziehbar, inwiefern die Anwesenheit seines Cousins ihn an seiner wahrheitsgetreuen Schilderung seiner Asylgründe hätte hindern sollen. Bezüglich der eingereichten Beweismittel führt das SEM aus, diese seien allesamt in Kopie eingereicht worden und würden deshalb keinerlei Fälschungssicherheiten aufweisen. Zudem würden die Beweismittel teilweise Fragen aufwerfen: So sei es nicht nachvollziehbar, weshalb das Urteil des Kassationshofes detaillierter ausgefallen sei, als dasjenige des Strafgerichtes. Ersteres würde zudem Informationen enthalten, die nicht aus dem Urteil des Letzteren hervorgehen würden. Auf den Zeugenaussagenprotokollen fände sich zudem ein Datum (03.03.2020) das nicht zuordenbar sei. Die Titel der jeweiligen Unterlagen seien teilweise auf Kurdisch, sämtliche Texte jedoch auf Arabisch verfasst, was befremdend anmute. Die geäusserten Asylgründen seien als nachgeschoben zu taxieren, der Beschwerdeführer habe keine

gezielte Verfolgung seiner Person glaubhaft machen können.

E. 5.3

In der Replik erwidert der Beschwerdeführer im Wesentlichen, die eingereichten Dokumente seien von den irakischen Behörden ausgestellt worden. Die Originale würden in der Regel im Dossier aufbewahrt werden und es würden nur Kopien herausgegeben. Es sei bekannt, dass im Irak zweisprachige Dokumente ausgestellt würden. Sowohl arabisch wie auch Kurdisch-Sorani seien zwei Amtssprachen im Irak. Durch eine persönliche Anhörung könne eruiert werden, ob der Beschwerdeführer die Wahrheit sage oder lüge.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer bringt im Rahmen seiner Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht neue Verfolgungsgründe vor.

D-7217/2023 Seite 7

E. 6.2

Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht können im Rahmen des Streitgegenstandes Noven geltend gemacht werden; es können bisher nicht gewürdigte, bekannte wie auch bis anhin nicht bekannte Sachverhaltsumstände und neue Beweismittel vorgebracht werden (MOSER et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 2.204). Diesfalls ist durch die Beschwerdeinstanz zu untersuchen, welcher Beweiswert den auf Beschwerdeebene geltend gemachten Vorbringen und dazu allenfalls eingereichten Dokumenten in Würdigung der gesamten Aktenlage zugemessen werden kann (vgl. etwa Urteil des BVGer D-2322/2009 vom 7. Juli 2009 E. 5.1).

E. 7.1

In Bezug auf die im erstinstanzlichen Verfahren geltend gemachten Verfolgungsgründe wird in der Beschwerde ausgeführt, der Beschwerdeführer habe «ganz andere Asylgründe» (Beschwerde, S. 2). Aus dieser Formulierung ist zu schliessen, dass er nicht weiter an den im Rahmen der Anhörung vor dem SEM geäusserten Gründe für sein Asylgesuch festhält, weshalb es sich an dieser Stelle erübrigt, weiter darauf einzugehen.

E. 7.2

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen neu vor, ihm drohten aufgrund Geschlechtsverkehrs mit einem verheirateten Mädchen Verfolgungsmassnahmen von Seiten der Familie des Mädchens sowie dessen Ehemann (vgl. ausführlicher E. 4.1). Dieser Verfolgung liege ein asylrelevantes Motiv zugrunde.

E. 7.3

Art. 1A des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 3 Abs. 1 AsylG nennen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauung als flüchtlingsrechtlich relevante Motive. Die erwähnten fünf Verfolgungsmotive sind über ihre sprachlich allenfalls engere Bedeutung hinaus so zu verstehen, dass die Verfolgung wegen äusserer oder innerer Merkmale, die untrennbar mit der Person oder Persönlichkeit des Opfers verbunden sind, erfolgt. Verfolgung im Sinne der Flüchtlingskonvention und des Asylgesetzes erfolgt immer wegen des Seins, und nicht wegen des Tuns. Zwar kann der Verfolger gleichfalls oder sogar vordergründig hauptsächlich auf Handlungsweisen einer Person abzielen, bedeutsam für die Flüchtlingseigenschaft wird der Eingriff des Ver-

folgers (oder der mangelnde Schutz vor privater Verfolgung bei Schutzunwilligkeit des Staates) aber nur, wenn dieser die hinter einer Handlungsweise steckende Eigenart und Gesinnung der entsprechenden Person treffen will (vgl. BVGE 2014/28 E. 8.4.1 m.w.H.).

D-7217/2023 Seite 8

E. 7.4

Den erwähnten Vergeltungsmassnahmen durch die Familie des Mädchens sowie dessen Ehemann liegt kein solches Motiv zugrunde. Der Beschwerdeführer führte die aussereheliche Beziehung nicht wegen seiner politischen Überzeugung beziehungsweise weil er die gesellschaftlichen Konventionen ablehnte. Der Beschwerdeführer hat denn auch nie geltend gemacht, er habe durch den Geschlechtsverkehr mit dem Mädchen eine politische Äusserung abgeben wollen und sei deshalb verfolgt worden. Auch den Akten und der Beschwerdeschrift kann nicht entnommen werden, dass der Beschwerdeführer in irgendeiner Weise eine politische Überzeugung hätte äussern wollen. Sein Vorbringen in der Beschwerdeschrift «Themen im Zusammenhang mit Ruf und Ehre sind sehr sensible und gefährliche Themen, die Leben kosten. aussereheliche [sic!] Beziehungen sind verboten und werden von Sitte und Religion nicht akzeptiert, insbesondere wenn sie mit einer verheirateten Frau bestehen» (Beschwerdeschrift S. 4) genügt nicht, um einen Zusammenhang mit einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotiv herzustellen. Der Grund für seine strafrechtliche Verurteilung lag in seiner ausserehelichen Beziehung mit einer minderjährigen Frau und darin, dass die Gesellschaft, in der er lebt, solche Beziehungen nicht toleriert und der Staat diese Einstellung schützt. Die Ansichten und Werte, die dieser gesellschaftlichen (und staatlichen) Ansicht zu Grund liegen, mögen religiös begründet sein (oder zumindest so begründet werden). Daraus folgt aber lediglich die Aussage über die religiöse Überzeugung der im Irak für die Rechtsetzung zuständigen Staatsgewalt und allenfalls der (Mehrheit der) Gesellschaft, was noch nichts über eine eventuell involvierte religiöse Überzeugung des Beschwerdeführers aussagt. Der Grund für die Verfolgung liegt folglich nicht in der Identität des Beschwerdeführers, sondern diese zielt lediglich auf sein Handeln ab, nämlich das Führen einer ausserehelichen Beziehung (vgl. in diesem Sinne Urteil des BVGer D-4550/2020 vom 27. Januar 2021 E. 5.3; BVGE 2014/28 E. 8.4.5 S. 466). Dies gilt insbesondere für die geltend gemachte private Verfolgung durch die Familie der minderjährigen Frau sowie der Familie des Ehemannes: Selbst wenn dem Beschwerdeführer eine solche Verfolgung drohen sollte, kann weder die Verfolgung selber noch eine eventuelle Schutzunwilligkeit der Behörden als auf einem flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotiv beruhend betrachtet werden. Da es bereits an einem flüchtlingsrechtlichen Verfolgungsmotiv fehlt, erübrigen sich Ausführungen zur Glaubhaftigkeit seiner neuen Vorbringen und zum Beweiswert der auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel.

D-7217/2023 Seite 9

E. 7.5

Es besteht unter diesen Umständen darüber hinaus keine Veranlassung, die Sache für eine erneute Anhörung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Eventualantrag sowie der Beweisantrag zu einer Botschaftsabklärung sind dementsprechend abzuweisen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Rechtsbegehren schon bei Einreichung der Beschwerde als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist. Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden.

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.– dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-7217/2023 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.